

Anwendung Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und
Kirchenmusikerinnen (§38 und § 39 ARR KM neu)
Vergütung der Kirchenmusiker nach Anfall **ab 01.06.2026**

Für die Einordnung nach TV-L (Entgeltgruppe/Entwicklungsstufe) ist entscheidend ob ein kirchenmusikalischer Abschluss anerkannt ist.

TV-L 4: Ohne kirchenmusikalisch anerkannter Prüfung

TV-L 5: Mit D-Prüfung

TV-L 8: Mit C-Prüfung

TV-L 9: Mit A oder B-Prüfung

Konkrete Pauschalvergütungen in Euro	TV-L 4	TV-L 5	TV-L 8	TV-L 9
Stundensatz	18,20 €	18,93 €	21,03 €	22,26 €

Organistendienst

Gottesdienst mit Abendmahl oder Taufe pauschaler Aufwand von 3,0 Stunden	54,59 €	56,78 €	63,10 €	66,77 €
Hauptgottesdienst pauschaler Aufwand von 2,5 Stunden	45,49 €	47,32 €	52,58 €	55,65 €
Predigt-/Schul-/Kindergottesdienst pauschaler Aufwand von 2,0 Stunden	36,39 €	37,85 €	42,07 €	44,51 €
Taufe, Trauung, Beerdigung pauschaler Aufwand von 1,5 Stunden	27,29 €	28,39 €	31,55 €	33,39 €
„Dauert die Kasualie länger als 30 Minuten, erhöht sich die Arbeitszeit auf 1,75 Stunden, dauert Sie länger als 45 Minuten erhöht sie sich auf 2,00 Stunden, dauert sie länger als 60 Minuten, erhöht sie sich auf 2,25 Stunden.“				

Vokalchorleiter bei Chorproben

mit einer Dauer von mind. 90 Minuten pauschaler Aufwand von 3,0 Stunden	54,59 €	56,78 €	63,10 €	66,77 €
mit einer Dauer von mind. 60 Minuten pauschaler Aufwand von 2,5 Stunden	45,49 €	47,32 €	52,58 €	55,65 €
mit einer Dauer von weniger als 60 Min. pauschaler Aufwand von 2,0 Stunden	36,39 €	37,85 €	42,07 €	44,51 €

Leitung von Instrumentalchören bei Chorproben

mit einer Dauer von mind. 90 Minuten pauschaler Aufwand von 2,5 Stunden	45,49 €	47,32 €	52,58 €	55,65 €
mit einer Dauer von mind. 60 Minuten pauschaler Aufwand von 2,0 Stunden	36,39 €	37,85 €	42,07 €	44,51 €
mit einer Dauer von weniger als 60 Min. pauschaler Aufwand von 1,5 Stunden	27,29 €	28,39 €	31,55 €	33,39 €

Mit den Bemessungssätzen ist der Zeitaufwand für alle mit den dienstlichen Aufgaben und Verpflichtungen des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (z.B. Teilnahme an Besprechungen usw.) abgegolten.

Bei Chorproben ist das Singen im Gottesdienst sowie alle Auftritte durch Vergütung der Probe abgegolten.